

Erläuterung

In den Jugendstrafanstalten wird der Vollzug der Freiheitsstrafe an jugendlichen Strafgefangenen verwirklicht. Vom Grundsatz her gelten dafür die gleichen Bedingungen, wie sie bereits bei der Erläuterung der Vollzugsarten und -bedingungen (§§ 15—18) charakterisiert wurden (vgl. dazu auch die gesetzlichen Festlegungen über die Anwendung der Freiheitsstrafe §§ 39—48 in Verbindung mit §§ 76 und 77 StGB).

Entsprechend den Besonderheiten jugendlicher Rechtsbrecher im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (4. Kapitel des StGB) sind jedoch auch in der Durchführung der Freiheitsstrafe an jugendlichen Strafgefangenen in der allgemeinen, strengen und erleichterten Vollzugsart im Vergleich zum Strafvollzug an erwachsenen Strafgefangenen abweichende Vollzugsbedingungen vorhanden. Sie bestehen darin, daß hinsichtlich der persönlichen Verbindungen mit den Angehörigen durch Briefe und Besuche und auch in der Anwendung von Arrest erleichterte Bedingungen bestehen.

Zwangsläufig nimmt bei jugendlichen Strafgefangenen die allgemeine und berufliche Ausbildung einen sehr breiten Raum ein (vgl. dazu § 39)⁴¹. Für die Berufs- oder Teilberufsausbildung gemäß Absatz 1 sind die dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze für die Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, die Berufssystematik und die Rahmenlehrpläne verbindlich. In diesem Zusammenhang bedarf es außerdem der besonderen Berücksichtigung der in § 39 Abs. 3 und 4 sowie in § 38 Abs. 3 enthaltenen Forderungen. Die Zielstellung ist hier darin zu sehen, nach Möglichkeit einen beruflichen Abschluß oder wenigstens Teilabschluß zu erreichen, um so die Persönlichkeitsformung der jugendlichen Strafgefangenen zu unterstützen und ihnen in beruflicher Hinsicht eine echte Weiterentwicklungsmöglichkeit zu schaffen. Das ist — wie auch die Hebung der Allgemeinbildung — im Kampf gegen die Rückfälligkeit von entscheidender Bedeutung.

Unabhängig von der generellen Zielstellung gibt es in der Strafvollzugseinrichtungen eine ganze Anzahl jugendlicher Strafgefangener, mit denen auf Grund ihres geringen Strafmaßes oder niedrigen Bildungsniveaus keine Berufs- oder Teilberufsausbildung durchgeführt werden kann. In diesen Fällen besteht — neben schulischen Bildungsmaßnahmen — nur die Möglichkeit, diese jugendlichen Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

Für jugendliche Strafgefangene, die ihre Oberschulpflicht noch nicht erfüllt haben, ist durch schulische und außerschulische Maßnahmen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinbildenden polytechnischen Ober-⁴¹

41 Vgl. dazu auch Kolb, „Neue Wege in der Berufsausbildung jugendlicher Strafgefangener“, Forum der Kriminalistik (1965) 5, S. 50—51; auch Voges, „Die Bedeutung der Berufsschulen in den Jugendhäusern für die Erziehung jugendlicher Strafgefangener“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1965) 5, S. 505—519. (Die Beiträge beziehen sich in ihren Details noch auf den Rechtspflegeerlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.)